ZUWENDUNGSVERTRAG ÜBER DIE KOSTENTRAGUNG FÜR DAS DIALOGFORUM SCHIENE HAMBURG-ALTONA

zwischen der

1. Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amt für Verkehr

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

- Zuwendungsgeber und nachfolgend "FHH" genannt -

und der

2. DB Netz AG

Vertreten durch Region Hannover Lindemannallee 3 30173 Hannover

- Zuwendungsnehmer und nachfolgend "DB Netz" genannt -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien" genannt -

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Projekts "Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona (Diebsteich)" wurde ein Faktencheck durchgeführt, auf dessen Basis am 10.02.2020 eine Verständigung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, DB Netz AG, DB Station & Service AG und dem VCD Nord e.V. ("Faktencheck-Partner") abgeschlossen wurde ("Verständigung"). In der Verständigung haben sich die Faktencheck-Partner geeinigt, dass die bereits laufenden oder vereinbarten Projekte zur Verbesserung und zum Ausbau der Schieneninfrastruktur mit Nachdruck weiter vorangetrieben werden sollen (**Anlage 1** ohne Bestandteil 1.b.ff)

Ein weiterer Bestandteil dieser Verständigung war, dass ein verbindliches Dialogforum zu den erwähnten Themen eingerichtet wird. Das Dialogforum ist ein festes für die 2020er Jahre angelegtes Beteiligungsformat unter Einbeziehung der Faktencheck-Partner und weiterer Beteiligter. Das Dialogforum besteht aus dem Lenkungskreis, dem Plenum und den Informationsveranstaltungen. Es wird von einer Geschäftsstelle nach den Maßgaben der Geschäftsordnung (Anlage 2) organisiert.

Für das Dialogforum wurde eine Geschäftsstelle (inklusive der Moderation) von der DB Netz im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis ausgeschrieben. Da Geschäftsstelle und Moderation aus "einer Hand" wahrgenommen werden sollen, wurde gemeinsam ausgeschrieben und der Auftrag an die Firma Arcadis Germany GmbH ("Arcadis") vergeben (Anlage 3).

Darüber hinaus haben sich die Faktencheck-Partner in der Verständigung geeinigt, dass das Dialogforum für die ersten fünf Jahre ab dem 01.12.2020 einen Verfügungsfonds i.H.v. jährlich bis zu 150.000,00 Euro erhält, um auf Basis einvernehmlicher Entscheidungen Gutachten beauftragen oder Maßnahmen, die der Zielerreichung der Verständigung dienen, finanzieren zu können ("Verfügungsfonds"). Die Kosten haben DB Netz und FHH je zur Hälfte zu tragen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag, der die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Kostenfragen der Zusammenarbeit regelt.

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung von Zuwendungen durch die FHH für die Finanzierung der Kosten sowohl für die Geschäftsstelle (inklusive Moderation) des Dialogforums durch Arcadis als auch für den in der Verständigung vom 10.02.2020 vereinbarten Verfügungsfonds des Dialogforums. Im Folgenden "Maßnahmen" genannt.
- (2) Vertragsgrundlage sind insbesondere
 - a) die Verständigung zwischen der FHH, DB Netz, DB Station & Service AG und dem VCD Nord e.V. (Faktencheck-Partner) vom 10.02.2020 (Anlage 1)
 - b) der Vertrag zwischen DB Netz und Arcadis vom 11.Dezember 2020 (Anlage 3)

sowie alle weiteren ab Anlage 4 unten benannten Anlagen als Bestandteile dieses Vertrages. Ergänzend gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften

der Haushaltsordnung der FHH (Landeshaushaltsordnung – LHO) samt dazugehörenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
(3)	Ansprechpartner/in der FHH sind:
	Frau Überörtliche Verkehrsangelegenheiten, Abteilung Verkehrspolitik, Amt Verkehr, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg,
	Herr Überörtliche Verkehrsangelegenheiten, Abteilung Verkehrspolitik, Amt Verkehr, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg,
	Für Mittelabrufe und Verwendungsnachweis:
	Herr Verkehrsfinanzierung – VP 2 –, Amt Verkehr, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg,
	Ansprechpartner/in der DB Netz sind:
	Frau Stakeholdermanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung für Infrastrukturprojekte Nord der DB Netz AG,
	Für die Mittelabrufe und Verwendungsnachweis Herr nung/Finanzierung, I.NF-N-F, DB Netz AG,
	§ 2 GESAMTKOSTEN DER MARNAHMEN
(1)	Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle (inklusive der Moderation) des Plenums und der Informationsveranstaltungen rechnet Arcadis gegenüber der DB Netz nach tatsächlichem Aufwand per Leistungsnachweis ab. Im Vertrag zwischen DB Netz und Arcadis (Anlage 3) ist eine Vergütung in Höhe von voraussichtlich Euro angenommen worden.
(2)	Für die vom Lenkungskreis zu beschließenden und auf dieser Grundlage von der DB Netz bei Dritten zu beauftragenden Gutachten und Maßnahmen übernehmen die Parteien entsprechend Ziff. 11 e) der Verständigung (Anlage 1) für 5 Jahre ab dem 01.12.2020 jährlich Kosten von bis zu 150.000 Euro ("Verfügungsfonds"). Vor Beschluss des Lenkungskreises ist durch die DB Netz zu prüfen, ob der Mittelbedarf für neue Gutachten und Maßnahmen im Rahmen dieser Finanzplanung gedeckt werden kann. Bei nicht vollständigem Mittelabfluss in einem Kalenderjahr werden die Mittel auf das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen.
(3)	Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dieser Anteilfinanzierung belaufen sich somit auf voraussichtlich (Euro + max. 750.000,00 Euro =)
	§ 3 FINANZIERUNG DER MABNAHMEN
(1)	
(1)	Die DB Netz finanziert anteilig 50% (entspricht voraussichtlich max. Euro) der Gesamtkosten der Maßnahme gemäß § 2 Absatz 1 und 2. (Anlage 4)

- (2) Die FHH finanziert als Zuwendung anteilig 50% (entspricht voraussichtlich max. Euro) der Gesamtkosten der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 im Rahmen einer Projektförderung nach § 46 LHO durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form der Anteilfinanzierung (**Anlage 4** Finanzierungsübersicht vom 7. Juni 2021).
 - a) Die maximale Zuwendungssumme beträgt voraussichtlich max.
 - b) Die Zuwendungshöhe bezogen auf die Kosten gemäß § 2 Absatz 1 (Geschäftsstelle inklusive Moderation) beträgt voraussichtlich bis zu Euro.
 - c) Die Zuwendungshöhe bezogen auf die Kosten gemäß § 2 Absatz 2 (Verfügungsfonds) beträgt für 5 Jahre p.a. bis zu 75.000,00 Euro, insgesamt bis zu 375.000,00 Euro. Sofern in einem Kalenderjahr die maximale Zuwendungshöhe nicht ausgezahlt worden ist, werden die Mittel auf das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen.
 - d) Die dem Vertrag beiliegende Finanzierungsübersicht (**Anlage 4**) wird als verbindlich erklärt. Die gegenseitige Verrechnung zwischen den Kosten gemäß § 2 Absatz 1 (Geschäftsstelle und Moderation) und den Kosten gemäß § 2 Absatz 2 (Verfügungsfonds) wird ausgeschlossen.
- (3) Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 5 ANBest-P), soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen trifft. Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsnachweisprüfung, die Vergabe von Aufträgen und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich nach den Regelungen dieses Vertrags. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Netz verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- (4) Mit dieser Anteilfinanzierung und der Beteiligung der FHH an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 sind insbesondere die Tätigkeiten der Geschäftsstelle (inklusive Moderation) in der Gesamtheit aller dieser entstandenen Auslagen und Nebenkosten einschließlich etwaiger Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Faxgebühren, Porto-, Druck- und Reisekosten, samt der Übertragung etwaiger Rechte nach diesem Vertrag abgegolten.
- (5) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum des unterzeichneten Vertrages mit dem Dienstleister für die Geschäftsstelle (inklusive Moderation) am 11.12.2020 und endet voraussichtlich am 31.10.2025. Dieser Zeitraum kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 4 KOSTENFORTSCHREIBUNG

- (1) Sobald für DB Netz erkennbar ist, dass die Maßnahme mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie unverzüglich die FHH in schriftlicher Form mit der Angabe von Gründen.
- (2) Über die Verteilung von möglichen Kostensteigerungen einigen sich die Vertragspartner vor deren Eintritt. Die FHH entscheidet über eine mögliche entsprechende Zustimmung und teilt ihre Entscheidung der DB Netz nach Überprüfung der angebrachten Gründe schriftlich mit.

§ 5 VERGABE VON AUFTRÄGEN

- (1) Die DB Netz übernimmt bis auf Weiteres, nach Zustimmung der zuständigen Gremien des Dialogforums, die Vergabe von weiteren Aufträgen für die Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 und informiert die FHH möglichst zügig schriftlich darüber.
- (2) Die DB Netz führt die Projekte unter Einhaltung der für sie maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen durch. Gemäß Nr. 3.3 der ANBest-P (Anlage 5) sind bei der Vergabe die, für den Zuwendungsnehmer als Sektorenauftraggeberin, maßgeblichen Verpflichtungen einzuhalten, sofern sie nicht im Widerspruch zu Vergaberegeln für Bundesmittel stehen. Die geltende Fassung seiner vergaberechtlichen Bestimmungen hat der Zuwendungsnehmer der FHH auf Anforderung zuzusenden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen nach Nr. 3 der ANBest-P (**Anlage 5**) sind solche Aufträge, die der Zuwendungsnehmer in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen, auch aus dem eigenen DB-Konzern, vergeben darf. Dies gilt auch für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte.
- (4) Soweit die Leistungen sowohl die im Rahmen eines Vergabeverfahrens als auch die in vergaberechtlich zulässiger Weise nicht ausgeschriebenen nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, ist der Zuwendungsgeber zur Rückforderung berechtigt. Die DB Netz hat der FHH eine prüfbare Kalkulation insbesondere bei konzerninternen Auftragnehmern zur Abstimmung vorzulegen.
- (5) Die DB Netz ist berechtigt, Leistungen aus Rahmenverträgen abzurufen, die im Einklang mit den vergaberechtlichen Regelungen der ANBest-P (**Anlage 5**) (unter Berücksichtigung der vorstehenden ergänzenden bzw. modifizierenden Maßgaben) vergeben wurden.

§ 6 MITTELABRUF

Die DB Netz ruft die nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 bereitgestellten Mittel bei der FHH spätestens im auf die Bereitstellung ab, Ausnahmen sind, aufgrund eines Jahreswechsels möglich. Die DB Netz bestätigt beim Mittelabruf gemäß Anlage 6, dass die Mittel spätestens für fällige Zahlungen verwendet werden, und weist dies auf Anfrage des Zuwendungsgebers entsprechend § 8 nach. Die FHH überweist der DB Netz die angeforderten Mittel innerhalb von Werktagen nach Eingang des Mittelabrufs sowie nach entsprechender Überprüfung der beigefügten Rechnungsbelege hierfür. Sofern der Antrag nicht der Anlage 6 entspricht, teilt die FHH der DB Netz innerhalb von Werktagen schriftlich mit, dass sie aus diesem Grund die Mittel zunächst nicht überweisen kann. Angefallene Kosten im Sinne dieses Vertrags, die mit Zustimmung der zuständigen Gremien des Dialogforums vor der Unterzeichnung dieses Vertrags abgewickelt.

§ 7 RÜCKFORDERUNG

- (1) Werden die nach § 3 Absatz 2 abgerufenen Mittel entgegen dem Zuwendungszweck gemäß § 1 verwendet, so kann die FHH von der DB Netz die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuwendungen verlangen. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 8.1 bis 8.3 der ANBest-P (Anlage 5).
- (2) Erstattungsbeträge sind entsprechend Ziffer 8.4 bis 8.5 der ANBest-P (**Anlage 5**) zu verzinsen.

(3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 8 Nachweis der Verwendung

- (1) Die DB Netz hat der FHH für die nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 dieses Vertrags an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung nachzuweisen. Die Verwendungsprüfung erfolgt durch die FHH.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von nach Erfüllung des Zuwendungszwecks gemäß § 1 nachzuweisen. Hierzu legt die DB Netz einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel sowie einen Sachbericht entsprechend den Regelungen in Absatz 3 vor.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis ist mittels einer Tabelle zu erbringen und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge (Anlage 7 Muster Verwendungsnachweis). Hierbei sind für die Leistungen der externen Gutachter und Dienstleister auf Verlangen der Stelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Kopien der jeweiligen (seitens der DB Netz bereits geprüften) Rechnungen (stichprobenmäßig) vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.
- (4) Die Vorlage von Originalbelegen ist nicht erforderlich, das papierlose Archivierungsverfahren der DB Netz wird anerkannt. Die elektronischen Belege k\u00f6nnen bei Bedarf eingesehen werden.

§ 9 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen sind die Vertragspartner einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von der DB Netz hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Vertragsparteien für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht der DB Netz ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden sie mit der FHH so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Netz wird mit der FHH ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der FHH zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Netz gezahlt werden.

§ 10 REGELUNG ZUM HAMBURGISCHEN TRANSPARENZGESETZ

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Inhalte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (personenbezogene Angaben, alle Beträge außer der Gesamtsumme usw.)

sind im Vertragstext und in den Anlagen zu schwärzen. Über die erforderlichen Schwärzungen haben sich die Vertragsparteien ins Benehmen gesetzt. (Anlage 8) Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Zum Schutz etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB Netz verpflichtet sich die FHH, für die Erteilung von Auskünften nach § 12 HmbTG ausschließlich die im Informationsregister veröffentlichte Fassung zu verwenden.

(2) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Zuwendungsgeberin unzumutbar ist.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Die Vertragsparteien werden ihre öffentlichkeitswirksame Kommunikation über die Umsetzung des Vertragsgegenstandes im Vorfeld untereinander abstimmen. Die Abstimmung erfolgt mit einem angemessenen Vorlauf.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte (Regelungs-)Lücken des Vertrages.
- (4) DB Netz ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der anderen Vertragspartner bedarf.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jeden Vertragspartner ausgefertigt.
- (6) Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Hamburg.
- (7) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (8) In Anlage 9 sind Hinweise zur Datenverarbeitung durch die FHH dargestellt.

§ 12 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Verständigung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, DB Netz AG, DB Station & Service AG und dem VCD Nord e.V. ("Faktencheck-Partner") vom 10.02.2020 ("Verständigung")
- Anlage 2 Geschäftsordnung des Dialogforums
- Anlage 3 Vertrag zwischen DB Netz und Arcadis vom 11. Dezember 2020

Anlage 4 Finanzierungsübersicht/Zahlungsplan

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Anlage 5

(ANBest-P)

Muster Mittelabruf Anlage 6

Muster Verwendungsnachweis Anlage 7

Geschwärzte Fassung für Transparenzportal Anlage 8

Hinweise zur Datenverarbeitung der FHH Anlage 9

Datum und Unterschriften

Für FHH

[Ort], [Datum] Jamby 9.112071

Für DB Netz

[Ort], [Datum] Hannovy, 15.11, 2021